

1275

Montag, 11. Juni 1945.

Frankreich. Zahlungsverkehr.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 6. Juni 1945.

Der am 23. Oktober 1940 mit Frankreich abgeschlossene Modus vivendi über den gegenseitigen Zahlungsverkehr (Clearing) wurde französischerseits auf den 30. November 1944 gekündigt. Inzwischen wurde mit Frankreich der Accord financier vom 22. März 1945 und eine Vereinbarung über die Liquidation des französisch-schweizerischen Clearings abgeschlossen. Zur Durchführung des Finanzabkommens und des Clearingliquidationsabkommens ist es erforderlich, den schweizerischen Schuldnern auch weiterhin die Pflicht aufzuerlegen, ihre Zahlungen nach Frankreich durch die Schweizerische Nationalbank zu leisten. Der Bundesratsbeschluss vom 13. November 1940, der die Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank vorsieht, ist auf den aufgehobenen Modus vivendi zugeschnitten und trägt der seit Abschluss des Accord financier veränderten Situation zu wenig Rechnung. Es ist deshalb notwendig, einen neuen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Frankreich zu erlassen.

Der Bundesratsbeschluss vom 24. Juli 1941 über die Einbeziehung des Zahlungsverkehrs der Schweiz mit dem Elsass, Lothringen, Luxemburg und der Untersteiermark in den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr muss angesichts der Neuregelung für den Zahlungsverkehr mit Frankreich, die auch den Zahlungsverkehr mit dem Elsass und Lothringen in sich schliesst, für den Verkehr mit diesen Gebieten ausser Kraft gesetzt werden. Er kann auch für den Zahlungsverkehr mit dem zur Union Economique Belgo-Luxembourgeoise gehörenden Luxemburg, über den zur Zeit Verhandlungen mit einer Delegation der belgischen Regierung geführt werden, nicht mehr Geltung haben. Das Departement unterbreitet daher dem Bundesrate auch einen diese Ausserkraftsetzung betreffenden Bundesratsbeschluss.

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Frankreich wird zum Beschluss erhoben.
2. Der vorgelegte Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit dem Elsass, Lothringen und Luxemburg wird genehmigt.
3. Die beiden Beschlüsse sind in die Amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

In die Amtliche Gesetzsammlung.

Protokollauszug zum Vollzug an die Bundeskanzlei (Drucksachenbureau), zur Kenntnis an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel 4), an das Politische Departement, an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Finanz- und Zolldepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement, an die Schweiz. Nationalbank (Zürich und Bern) und an die Schweiz. Verrechnungsstelle.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer: Ch. Oser

